



Aufnahmebedingungen Diplomstudiengang Lehrpersonen für Unterricht an höheren Fachschulen im Hauptberuf BKU

→ Gilt für alle Fachrichtungen an höheren Fachschulen

Zum Diplomstudiengang BKU wird zugelassen, wer die folgenden Aufnahmebedingungen erfüllt:

Fachliche Voraussetzungen

- Abschluss einer höheren Fachschule (HF)
- oder
- Abschluss einer Fachhochschule (FH)
- oder
- Abschluss einer Universität
- oder
- Gleichwertige Qualifikation, Prüfung sur dossier

Pädagogische Voraussetzungen

- Die Module EHB 1+2 oder das Modul SVEB 1 werden im Diplomstudiengang angerechnet.
- Andere pädagogische Vorleistungen können sur dossier angerechnet werden.

Allgemeinbildung

- Voraussetzung im Rahmen der fachlichen Ausbildung erfüllt

Studienempfehlung

- Empfehlungsschreiben des Rektorates der höheren Fachschule

Deutsch-Assessment

- erfolgreiches Absolvieren des Deutsch-Assessments im Bereich der Lese- und Schreibkompetenz

Unterrichtspraxis vor Beginn der Ausbildung

- Unterricht an einer höheren Fachschule (entsprechende Richtung, in der das Lehrdiplom angestrebt wird):
 - Mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres
 - oder
 - Mindestens 120 Lektionen als Blockunterricht

Zugesicherte Unterrichtstätigkeit während der Ausbildung

- Zugesicherte Unterrichtstätigkeit während der Ausbildung an einer höheren Fachschule (entsprechende Richtung, in der das Lehrdiplom angestrebt wird):
 - Mindestens vier Wochenlektionen
 - oder
 - Entsprechender Blockunterricht

Betriebliche Erfahrung

- Mindestens 6 Monate Erfahrung in einem betrieblichen Umfeld
- Siehe auch Merkblatt PHSG Sek II BKU: ‚Betriebliche Erfahrung‘ als Voraussetzung zur Erlangung des Lehrdiploms für Berufsfachschulen und höhere Fachschulen

Aufnahmegespräch

- Aufnahmegespräch mit der Studiengangsleitung

Rechtliche Grundlagen

- Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen: Reglement über den Diplom-Studiengang für Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen und für Lehrpersonen für Unterricht an höheren Fachschulen vom 19. September 2013, Artikel 7
- Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005 (Stand am 1. Januar 2015)
- SBFI: Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche - Bern, 01.02.2011 – Stand 1.1.2015, Anhang 1: Betriebliche Erfahrung